

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM FEBRUAR 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

UKRAINE-KRIEG / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission folgende Finanzsanktionen (Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland verhängt, die mit 9.3.2022 auch auf Belarus ausgeweitet wurden:

- **SWIFT-Ausschluss (Verbot der Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr)**
Verboten ist es gem. Art 5h Verordnung 833/2014 (geändert durch Art 1 Abs 3 Verordnung 2022/345) seit dem 12. März 2022 spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden Banken durchzuführen: Bank Otkritie Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB), VTB BANK.
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**
In Ergänzung zu den bisherig geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den in Anhang III der Verordnung 833/2014 gelisteten russische Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rposelkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot mit Verordnung 2022/328 auch für ab 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für Banken gelistet in Anhang III als auch Anhang XII (Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya und Promsvyazbank), sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie. Diese Verbote betreffen auch außerhalb der EU niedergelassene juristische Personen, an denen eine der gelisteten Banken oder Unternehmen einen Anteil von mehr als 50 % halten oder solche juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der Vorgenannten handeln.
- **Handel und Erwerb von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
Gemäß Artikel 5a der Verordnung 833/2014 idgF ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie von Russland oder der Zentralbank begeben wurden. Es ist weiters verboten Darlehen an Russland und seine Zentralbank zu vergeben.
- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**
Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.
- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
Ab dem 12. April 2022 ist es in der EU registrierten oder anerkannten Handelsplätzen verboten, übertragbare Wertpapiere von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen.
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**
Gemäß Artikel 5b ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenezunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000

EUR übersteigt. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU haben. Zudem ist den zuständigen nationalen Behörden spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen zu übermitteln. Der Wortlaut der Norm stellt lediglich auf den Begriff der „Einlage“ ab und nimmt insbesondere keine Differenzierung hinsichtlich etwaiger Eigenüberträge vor. Somit ist laut OeNB davon auszugehen, dass sämtliche Einlageleistungen und nicht bloß Eigenüberträge von Art 5b Abs 1 erfasst werden.

- **Zentralverwahrung von übertragbaren Wertpapieren**
Gemäß Artikel 5e der Verordnung 833/2014 ist es Zentralverwahrern der Union verboten, Dienstleistungen für übertragbare Wertpapiere zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen ausgegeben wurden. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen.
- **Verkauf von in Euro notierenden Wertpapieren**
Gemäß Artikel 5f der Verordnung 833/2014 ist es verboten, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **zu verkaufen**. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen.
- **Transaktionsverbot mit Zentralbank**
Verboten sind gem. Art 5a Abs 4, 5 und 6 Verordnung 833/2014 (geändert durch Verordnung 2022/334) Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund). Abweichend kann die OeNB eine Transaktion genehmigen, sofern diese zur Gewährleistung der Finanzstabilität der Union insgesamt oder des betroffenen Mitgliedstaats unbedingt erforderlich ist.
- **Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten (Bargeld)**
Verboten ist es gem. Art 5i Verordnung 833/2014 (geändert durch Art 1 Abs 4 Verordnung 2022/345), auf Euro lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Das Verbot gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen oder amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen. Primäre Intention der Regelung ist laut OeNB, die Einfuhr von EUR-Banknoten nach Russland zu beschränken (vgl auch ErwGr 3 Verordnung (EU) 2022/345). Allerdings wird von der OeNB auf das Verbot der Umgehung gemäß Art 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hingewiesen. Barauszahlungen von Euro-Guthaben eines Kunden dürfen demnach nicht zur Umgehung der vorgesehenen Verbote erfolgen.
- **Darüber hinaus sind derzeit drei russische Banken (Bank Rossiya, Promsvyazbank, VEB.RF) auf einer Sanktionenliste gelistet, wo mehr als 600 natürliche Personen und mehr als 50 Unternehmen angeführt sind. Für diese Banken gilt ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftsbeziehung mit diesen drei Banken ist untersagt.**

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen ist in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe installiert, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

SBERBANK SICHERUNGSFALL

Über die Sberbank Europe AG, eine 100% Tochter der Sberbank Russland, mit Sitz in Wien (die in Deutschland über eine Zweigniederlassung tätig war) wurde am 28.2.2022 ein **Moratorium durch die FMA** verhängt. Folglich waren Auszahlungen, Überweisungen oder andere Transaktionen untersagt. Die europäische Abwicklungsbehörde SRB kam zum Schluss, dass eine Sanierung oder Abwicklung der Bank nicht im öffentlichen Interesse sei. In der Folge **untersagte** die FMA am 1.3.2022 der Sberbank Europe AG auf **Anweisung des SRB den Geschäftsbetrieb**; dies löste den **Einlagensicherungsfall gemäß ESAEG** aus.

Rund 35.000 Kunden mit Einlagen in Höhe von 1 Milliarde Euro (davon 947 Millionen Euro gesichert) sind von dem Sicherungsfall betroffen. Alle österreichischen Banken müssen für den Einlagensicherungsfall aufkommen, da die Sberbank Europe zum sogenannten "gesonderten Rechnungskreis" gehört. Die betroffenen Einleger sind fast ausschließlich Privatkunden aus Deutschland. Die operative Abwicklung des Entschädigungsverfahrens der deutschen Kunden wird, im Auftrag und auf Rechnung der Einlagensicherung Austria GmbH (ESA), von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) durchgeführt. Die betroffenen österreichischen Einleger sind fast ausschließlich Firmenkunden, deren Entschädigungsverfahren von der ESA direkt abgewickelt wird. Die ESA hat am 11.3.2022 mit den Überweisungen an die geschädigten Einleger begonnen. Unklar ist noch ob, und allenfalls in welcher Höhe, Rückflüsse über ein mögliches Insolvenzverfahren an die ESA generiert werden können.

In Tschechien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Serbien verfügte die Sberbank Europe AG über rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Das Geschäft in Slowenien wurde von der NLB gekauft; die kroatische Tochterbank wurde von der staatlichen Postbank, Hrvatska Postanska Banka (HPB), übernommen; in Tschechien ebenso wie in Ungarn zeichnet sich eine Insolvenz ab. In Serbien wurde die Sberbank Tochter von der AIK Bank übernommen. In Bosnien bestanden zwei Tochtergesellschaften (in der sogen. Föderation und in der Republika Srpska). Beide Banken werden von unterschiedlichen lokalen Banken übernommen. Insgesamt betrug die konsolidierte Bilanzsumme der Sberbank Europe AG inkl. Tochterbanken 13,6 Mrd. Euro.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Das FMSG hat in seiner Sitzung zu Wohnimmobilienkrediten am 1. März 2022 im Wesentlichen folgende Ausgestaltung der § 23 h BWG-Verordnung der FMA empfohlen:

Das FMSG empfiehlt der FMA

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.
- Weiters wird empfohlen, dass die Summe aller neu vergebenen Kredite, die innerhalb eines Halbjahres unter eines der oben angeführten Ausnahmekontingente fallen, maximal 20% des neuvergebenen Kreditvolumens im selben Zeitraum ausmachen.
- Weiters wird eine personenbezogene Freigrenze iHv 40.000 EUR (Summe aller privaten Wohnimmobilienfinanzierungen je Kreditnehmer) gelten.

Eine Mindesteigenmittelquote (zB 20% wie in der FMSG-Empfehlung von 2018 vorgesehen) ist nicht angepeilt, wengleich die Beleihungsquote indirekt auf ein gewisses Mindestmaß an Eigenmitteln abzielt.

Die Begutachtung der § 23h-BWG-Verordnung soll Ende März starten (Frist 6 Wochen). In-Kraft-Treten nach wie vor geplant am 1.7.2022, ob dieser Zeitplan hält, ist allerdings ungewiss.

Position der Bundessparte

Die Bundessparte hat noch vor der Sitzung des FMSG im Dezember eine Stellungnahme an die Spitzen von FMA/OeNB und BMF gerichtet. Darüber hinaus hat die BDO im Auftrag der Bundessparte eine Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten erstellt. Diese Studie und eine detaillierte Stellungnahme zu einer FMA-Verordnung gemäß § 23h BWG wurden Ende Jänner an die FMA/OeNB und BMF gerichtet.

Die BDO-Studie zur privaten Wohnbaufinanzierung zeigt auf, dass

- der Mietmarkt keine sinnvolle Alternative ist, weil die Mieten ebenso stark angestiegen sind und überdies langfristigen Vermögensaufbau erschweren.
- die Lage in Österreich nicht mit bekannten historischen Immobilienkrisen vergleichbar ist, weil die laufende Tilgung und eine strengere Bonitätsbeurteilung in Österreich Standard sind.
- im Allgemeinen die Finanzierung von spekulativen Renditeobjekten Auslöser von Immobilienkrisen in der Vergangenheit war und nicht die Finanzierung für den eigenen Wohnbedarf.
- aufgrund der laufenden Tilgung die Schuldendienstquote viel „wichtiger“ ist als die Beleihungsquote, deren Werte nicht so kritisch sind, wie das VERA-H-Meldewesen verzerrt darlegt.
- 67% des Neugeschäfts fix verzinst sind und auch die variablen Verzinsungen einem Zinsstress in der Leistbarkeitsrechnung unterliegen; somit sich ein potentieller Zinsanstieg bei Wohnfinanzierungen, als Auslöser der Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität, nicht erschließt.
- die regulatorischen Beschränkungen beispielsweise in der Schweiz den Preisauftrieb nicht verhindert haben, weil die private Kreditvergabe durch die Banken für den Preisanstieg im Wesentlichen nicht verantwortlich ist.
- Dekarbonisierung und Demographie zu höheren Investitionen im Neubau, vor allem aber in der Sanierung von Bestandsgebäuden führen. Diese zusätzlichen Kosten werden entweder vom Staat abgedeckt werden müssen, oder dadurch, dass Fremdmittel auf einen längeren Zeitraum verteilt rückgezahlt werden können.

Zudem ist die Vergabe von Wohnraumfinanzierungen spätestens seit Inkrafttreten des HIKrG 2016 strikten Einschränkungen unterworfen, und zwar auch in direkter Folge der Immobilien- und Finanzkrise 2008. Konkret sieht § 9 HIKrG vor, dass einerseits Kredite nur gewährt werden dürfen, wenn die Rückzahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist, und andererseits wird die rein auf Sicherheiten basierende Immobilienfinanzierung untersagt. Ergänzend wurden die 2016 erlassenen EBA-Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung 2020 verschärft. Diese schreiben ein System der Bonitätsprüfung vor, das auch dynamische, in die Zukunft gerichtete Szenarien (wie eine Erhöhung variabler Zinsen, eine Verschlechterung der Einkommenssituation etc.) berücksichtigt.

Die BDO-Studie legt dar, dass die Kreditvergabe bereits jetzt weitgehend nachhaltig ist und die Wohnimmobilienfinanzierung aufgrund der Systematik und Dimension in Österreich derzeit keine Gefährdung der Finanzmarktstabilität darstellt. Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) tritt am 8. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wird auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. *Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet. Weiters wurden Rechtsanfragen an die FMA übermittelt, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.*

Mittlerweile ist auch ein erstes Schreiben der FMA an die Kreditwirtschaft ergangen, worin zu einzelnen Aspekten rechtliche Klarstellungen getroffen werden.

Externer oder interner Treuhänder

Zum externen Treuhänder wird ausgeführt, dass es sich dabei um einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft, einen beeideten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln muss. Sofern die Bestellung nach Inkrafttreten des PfandBG erfolgt, hat dieser zudem zwei Wochen nach Bestellung der FMA zu bescheinigen, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen. Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit alternativ einen internen Treuhänder zu berufen.

Die Funktion ist von der unabhängigen Risikomanagementabteilung auszuüben, an deren Spitze eine natürliche Person steht, die eigens für diese Funktion verantwortlich ist (Leiter des internen Treuhänders). Der Treuhänder hat für die Ausübung seiner Funktion fachlich geeignet zu sein und § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG zu erfüllen. Hierzu besteht eine Anzeigeverpflichtung bei der FMA. Die FMA wird von der Durchführung eines Fit & Proper-Verfahrens bei vom BMF nach der alten Rechtslage bestellten Treuhändern bzw. Regierungskommissären absehen. Auch entfällt die entsprechende Anzeigeverpflichtung, da die bestellten Personen bereits in der FMA-Datenbank erfasst sind. Für die Bewilligungsverfahren gemäß § 30 PfandBG bedeutet dies, dass die entsprechenden Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung des Treuhänders allein dann dem Antrag beizulegen sind, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Bestellung eines neuen Treuhänders absehbar ist.

Transparenzvorschriften

Mit Inkrafttreten des PfandBG sind quartalsweise auf der Internetseite des emittierenden Institutes Informationen über die begebenen Programme bereitzustellen. Nachdem es bereits eine etablierte Marktpraxis gibt, die aus Sicht der FMA geeignet erscheint, die Transparenzvorschriften zu erfüllen, wird derzeit von einer weiteren Determinierung per Verordnung abgesehen.

Berichts- und Meldepflichten

Derzeit ist eine FMA-Verordnung zur Festlegung der Meldeinhalte gemäß § 29 PfandBG in Vorbereitung. Das neue Meldeerfordernis soll dabei redundanzfrei in bestehende Meldungen integriert werden, um den dadurch entstehenden Meldeaufwand in Grenzen zu halten. Die Begutachtung ist für Sommer 2022 geplant. Jedenfalls wird eine angemessene Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Eine standardisierte Meldeverpflichtung wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt etabliert (frühestens 2023). Neben der quartalsweisen quantitativen Datenübermittlung, werden in § 29 Abs. 1 PfandBG auch qualitative Berichtspflichten normiert. Sofern maßgeblich, sind die Einhaltung der Anforderungen an gruppeninterne Strukturen sowie an gemeinsame Finanzierungen und die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gegenüber der FMA darzulegen. Auch ist über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks zu berichten.

Programmbewilligung gemäß § 30 PfandBG

Zukünftig bedarf es vor der Emission von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen der vorherigen Bewilligung dieses Programms durch die FMA. Werden Emissionen aus mehreren Programmen begeben, ist für jedes Programm eine gesonderte Bewilligung erforderlich. Vor dem 8.7.2022 emittierte gedeckte Schuldverschreibungen sind hiervon nicht betroffen, d.h. bestehende Programme bzw. Emissionen hieraus bedürfen mit Inkrafttreten des PfandBG grundsätzlich keiner Bewilligung (vgl. § 39 Abs. 1 PfandBG). Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass, wenn im Rahmen von vorhandenen Programmen ab dem 8.7.2022 Neuemissionen geplant sind, zuvor die Bewilligung für das jeweilige Programm einzuholen ist. Dies gilt auch für Programme, die ab dem 8.7.2022 neu eingerichtet werden. Anträge können bereits seit dem 1.1.2022 bei der FMA eingebracht werden (siehe Informationsblatt auf der FMA-Incoming Plattform). Die FMA ersucht um zeitnahe Übermittlung der in § 30 Abs. 2 PfandBG vorgeschriebenen Antragsunterlagen, wenn die Absicht besteht, nach Inkrafttreten des PfandBG neue Programme gedeckter Schuldverschreibungen einzurichten oder Neuemissionen aus bestehenden Programmen zu tätigen.

MANAGEMENT PLÄNE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR 2022

Die Kommissionsdienststellen haben ihre jährlichen Managementpläne für das kommende Jahr erstellt, darin werden die wichtigsten Aktivitäten für das Jahr dargelegt und erläutert. Die jährlichen Managementpläne stützen sich auf das Arbeitsprogramm der Kommission. Für die Kreditwirtschaft sind folgende Management Pläne relevant:

Management Plan 2022 - Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

Die Strategie der GD FISMA umfasst sechs spezifische Ziele:

- 1. Stärker integrierte und liquidere EU-Finanzmärkte, die neue Möglichkeiten für grenzüberschreitende Investitionen und Finanzierungen für Bürger und Unternehmen eröffnen.*

(z.B. VO über europäische Crowdfunding-Dienstleister, Benchmark-Verordnung, Europäisches Semesters und länderspezifische Empfehlungen für 2022)

2. **Wahrung und Besserung der Finanzstabilität durch effiziente Aufsichts- und Krisenmanagementmechanismen**, durch Mittel zur Schockabsorption und Risikodiversifizierung sowie durch ein umfassendes Konzept für AML/CTF (z.B. Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion, Legislativvorschläge zum Rahmen für Krisenmanagement und Einlagensicherung (CMDI) und zum Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS) - geplant für Ende 2022 oder Anfang 2023)
3. **Stärkung des Vertrauens und Schutzes der Verbraucher und Anleger auf den europäischen Finanzmärkten sowie Stärkung der Marktintegrität** (z.B. Überarbeitung der Hypothekarkreditrichtlinie (MCD), Unternehmensberichterstattung, International Financial Reporting Standards, PEPP).
4. **Mehr privates Kapital für nachhaltige Investitionen** (Strategie für die Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, CSRD, ESG-Ratings)
5. **Nutzung digitaler Technologien** (z.B. Initiative für Sofortzahlungen, Überprüfung der Zweiten Richtlinie über Zahlungsdienste, Gestaltungsoptionen eines digitalen Euro)
6. **Stärkung der Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit des EU-Finanzsystems**

Management Plan 2022 - Steuern und Zollunion

Hier werden zwei zentrale Outputs im nächsten Jahr genannt: einerseits ein hochrangiges **Steuer-symposium** über den **"EU-Steermix auf dem Weg bis 2050"** für Anregungen und Ideen zu den erforderlichen Änderungen im Steuerwesen und andererseits die **Gruppe der Weisen**, die im Jahr 2021 eingesetzt wurde und Empfehlungen vorlegen wird, wie die Zollunion intelligenter, flexibler und krisensicherer werden kann. An diesen Empfehlungen wird sich die Arbeit der GD TAXUD orientieren, um eine grundlegende Reform der Zollunion einleiten.

Darüber hinaus hat die GD TAXUD für das Jahr 2022 fünf Prioritäten festgelegt, die ihre Arbeit bestimmen werden:

1. **Umsetzung der Körperschaftssteuerreform** in der EU im Anschluss an das OECD/G20-Übereinkommen.
2. **Unterstützung des "Green Deal"** der EU durch die rasche Verabschiedung der überarbeiteten Energiesteuerrichtlinie und der Vorschläge für den Mechanismus zur Anpassung der Kohlenstoffgrenzen.
3. **Reform der Zollunion**, sowie die Steigerung der Synergien und Effizienz des Zolls und anderer Behörden für bessere Grenzkontrollen und Handelserleichterungen.
4. **Schutz der finanziellen Interessen der EU**, sowohl durch Steuer- als auch durch Zollpolitik, mit besonderem Augenmerk auf ein verbessertes Risikomanagement zur Betrugsbekämpfung. Verstärkung der Steuertransparenz in der EU, um neue Risiken der Steuerhinterziehung und -umgehung besser zu erkennen. Verstärkung der Interkonnektivität zwischen den nationalen Steuer- und Zollverwaltungen und mit anderen wichtigen Behörden.
5. **Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltungen**, Vorschläge für Initiativen zur Nutzung des Potenzials der digitalen Technik und der Datenanalytik.

Mehr Informationen sind auf der Kommissionswebsite zu finden: https://ec.europa.eu/info/strategy/strategic-planning/management-plans_de

EUROPÄISCHE KOMMISSION - VORSCHLAG FÜR EINEN „DATA ACT“

Die EU-Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung unter dem Titel **Datengesetz und geänderte Vorschriften über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Data Act)** veröffentlicht, die eine faire Regelung über die Verteilung des Mehrwerts aus der Nutzung von Daten zwischen Unternehmen, Verbrauchern und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Stellen schaffen soll.

Das Datengesetz ist nach dem Daten-Governance-Gesetz die zweite große Gesetzgebungsinitiative, die als Folgemaßnahme zur europäischen Datenstrategie vom Februar 2020 ergriffen wird, um die EU an die Spitze der datengesteuerten Wirtschaft zu bringen. Zusammen sollen diese Initiativen das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial von Daten und Technologien im Einklang mit den Vorschriften und Werten der EU freisetzen. Sie sollen einen Binnenmarkt schaffen, der einen ungehinderten Datenfluss in der EU und zwischen den Wirtschaftszweigen ermöglicht.

Ziel der Kommission ist den Zugang zu Daten und deren Nutzung - B2B, B2C und B2G - zu erleichtern. Der Verordnungsvorschlag enthält **horizontale Regeln für die Bereitstellung von Daten** und beinhaltet:

- **Erleichterung des Zugangs zu und der Nutzung von Daten durch Unternehmen und Verbraucher (B2B und B2C):** Nutzer eines Produkts oder eines damit verbundenen Dienstes sollen Zugang zu den Daten haben, die durch ihre Nutzung erzeugt wurden und diese nutzen und teilen können;
- **Rechtssicherheit bei Data sharing:** Sicherstellung kohärenter Bedingungen, auch für die Entschädigung, die immer dann gelten, wenn ein Dateninhaber rechtlich verpflichtet ist, einem Datenempfänger Daten zur Verfügung zu stellen;
- **Faire Vertragsbedingungen:** Verhinderung der Ausnutzung vertraglicher Ungleichgewichte, die einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission behindern;
- **Obligatorischer Datenaustausch zwischen Unternehmen und Behörden zum Zweck des öffentlichen Interesses (B2G):** Sicherstellung, dass die Dateninhaber den öffentlichen Stellen oder den Organen, Agenturen oder Einrichtungen der Union die Daten zur Verfügung stellen, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich sind, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf besteht;
- **Portabilität:** Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten (Cloud- und Edge-Diensten);
- **Interoperabilität:** Verbesserung der Interoperabilität der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Nutzung von Daten, sowie Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für die Wiederverwendung von Daten zwischen Sektoren.

Angestrebt wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang zu Daten und Anreizen für Investitionen in Daten, ohne die geltenden Datenschutzvorschriften zu ändern.

Den Link zu Initiative finden Sie hier: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/data-act-proposal-regulation-harmonised-rules-fair-access-and-use-data>

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

Auf Rats- und EU-Parlamentsebene laufen die Verhandlungen.

Im Rat ist der Output Floor weiterhin ein zentraler Punkt in den Verhandlungen. Der Vorschlag der Kommission, den Output-Floor nur auf der konsolidierten Ebene zu berechnen, könnte auf die Einzelbankebene ausgeweitet werden, da viele CEE-Länder dafür eintreten (Home/Host-Diskussion). Der von der Kommission vorgeschlagene Single Stack Approach bei der Berechnung des Output-Floors (d.h. Floor-Berechnung inkl. zusätzliche EU-Puffer) wird sich wohl durchsetzen, auch wenn Frankreich weiterhin für den sogenannten Parallel Stack Approach argumentiert.

Das Deutsche BMF schlägt für die CRD insbesondere im Fit und Proper Bereich weitere Änderungen vor. Unter der französischen Präsidentschaft wird wohl keine allgemeine Ausrichtung gelingen und die Verhandlungen auf Ratsebene in den Herbst hineinreichen.

Das österreichische BMF versucht die bisherige 100% RWA-Gewichtung auch für neue, langfristige Beteiligungen zu erreichen.

Deutschland versucht insbesondere das 65% RWA für ungeratete Corporates im IRB-Ansatz, das bis 2029 gelten soll, als dauerhafte Regelung in der CRR zu verankern, weil die Ratingabdeckung bei kleineren Corporates (die aufgrund ihrer Größe nicht unter die KMU-Definition fallen) nicht gegeben ist.

Im EU-Parlament sind derzeit Unrated Corporates ein größeres Thema. Es gibt verschiedene Vorschläge für höhere Rating-Abdeckungen: die Informationen der Banken könnten besser genutzt werden (pooling von ratings) oder auch eine öffentliche Lösung. Derzeitiger Kommissions-Vorschlag: geringeres Risikogewicht, bis man einen umfassenden Bericht der EBA hat. Der EP-Berichtersteller Fernandez hat zu bedenken gegeben, dass das begünstigte Risikogewicht für die Unrated Corporates in Zusammenhang mit dem KMU Supporting Factor stehen könnte. Eine solche mögliche Doppelbegünstigung müsse man verhindern. Im EU-Parlament wird mit einer Einigung im 2. HJ 2022 gerechnet, nachdem hier der Berichtsentwurf Mitte Mai vorgelegt werden soll. Bis Mitte Juli soll die Frist für Abänderungsanträge laufen und für November ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt. Danach starten die Trilogverhandlungen. Damit wäre eine Einigung im Trilog im 1. HJ 2023 möglich.

Zum MREL-Teil (sog. Daisy Chain Vorschlag in der BRRD) gibt es bereits jeweils eine Einigung im Rat und EP, *der Trilog verzögert sich aber noch*. Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere soll ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt werden, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochterebene und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt.

Wesentliche Eckpunkte des ursprünglichen Kommissions-Vorschlags, über den derzeit verhandelt wird:

1. Änderungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

• Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.
- Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

Eine erfreuliche **Bestandsschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.

• KMU-Kredite und Kredite an sogenannten Unrated Corporates

Der sogenannte KMU-Kompromiss, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100%.

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen. Die Kommission wird hier möglicherweise in den nächsten Jahren noch einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlichen, um das Problem des Kapitalanstieges bei ungerateten Corporates für IRB-Banken zu adressieren. Wir plädieren hier auch für eine Ausnahme für Standardansatzbanken.

- **Immobilienfinanzierungen**

Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. Income-producing-real-estate (IPRE) Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen. Erfreulich ist, dass der sogen. Hard-Test bestehen bleibt, dh niedrigere RWAs auch für IPRE, wenn die Preisentwicklung am Immobilienmarkt stabil ist.

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmitelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen.

EZB SREP ERGEBNISSE 2021

Die EZB hat im Februar die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP) für 2021 veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen, dass wichtige Institute ihre solide Kapital- und Liquiditätsposition beibehalten haben. Die Werte der Banken sind insgesamt weitgehend stabil. Die Gesamtkapitalanforderungen und -empfehlungen haben sich für 2022 leicht erhöht und liegen im Durchschnitt bei 15,1 % der risikogewichteten Aktiva, verglichen mit 14,9 % bei der pragmatischen SREP-Bewertung für 2020. Der durchschnittliche Betrag der Gesamtkapitalanforderungen (inkl. Pillar 2 Guidance) in CET1 ist von 10,5 % auf ca. 10,6 % der RWAs gestiegen.

Die Ergebnisse des SREP-Zyklus 2021 spiegeln zwei Aspekte wider: die Widerstandskraft der Banken - die bei der wirtschaftlichen Erholung im Euroraum eine wichtige Rolle spielt - und die zukünftigen Herausforderungen. Insbesondere besteht weiterhin Unsicherheit über den künftigen Verlauf und die weitere Entwicklung der Pandemie, denn aktuell belasten Lieferkettenstörungen den Handel und die Wirtschaftstätigkeit insgesamt. Zudem zeichnen sich weitere Risiken ab. Sie ergeben sich aus vielfältigen Unsicherheitsfaktoren wie etwa aus möglichen Cyberangriffen, Klimarisiken, anhaltendem Ertragsdruck und potenziellen Störungen beim Ausstieg aus den Niedrigzinsen.

Die EZB sieht im Übrigen keine Notwendigkeit mehr Banken zu erlauben, über Dezember 2022 hinaus, unter dem in den Säule-2-Vorgaben festgelegten Kapitalniveau zu operieren. Auch wird die aufsichtsrechtliche Maßnahme über März 2022 hinaus nicht verlängert, wonach Zentralbankkredite bei der Berechnung der Leverage Ratio ausgenommen werden können. Dies wird damit begründet, dass Banken über einen ausreichenden Spielraum verfügen. Ende September 2021 lag die aggregierte harte Kernkapitalquote der direkt von der EZB beaufsichtigten Banken bei 15,47 %, die aggregierte Verschuldungsquote bei 5,88 %.

Die EZB hat darüber hinaus im Jänner die konsolidierten Bankdaten für Ende September 2021 veröffentlicht. Die Daten beziehen sich auf 323 EU-Bankengruppen und 2 511 eigenständige EU-Kreditinstitute (dh im Wesentlichen alle Banken der Eurozone). Die Bilanzsumme der Kreditinstitute mit Hauptsitz in der EU stieg um 4,15% von 29,74 Billionen Euro im September 2020 auf 30,98 Billionen Euro im September 2021. Der Anteil notleidender Kredite sank im Jahresvergleich um 0,21% auf 2,17% im September 2021. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite lag im September 2021 bei 5,48% und die harte Kernkapitalquote bei 15,65%.

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

Die FMA überarbeitet derzeit ihre Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (MS-K) und hat einen Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundespartei hat dazu Mitte Februar eine Stellungnahme abgegeben.

- Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute gelten. Über die Anwendbarkeit für von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute entscheidet die EZB.
- Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.
- In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA Leitlinien, insbesondere der EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen.
- Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. zugleich gestrafft und um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung.
- In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.

Position der Bundessparte:

Die Überarbeitung der aus 2005 stammenden FMA-MS-K wird begrüßt. Der Entwurf enthält jedoch einige Verschärfungen, die kritisch gesehen werden bzw. trägt in manchen Bereichen der Proportionalität noch nicht ausreichend Rechnung.

Der Entwurf verschärft beispielsweise die Trennung von Markt und Marktfolge. Bei kleinen Banken stellt die Anforderung, dass die Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen sollte, eine große Herausforderung dar, weil es eben Fälle geben kann, wo dies aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig ist. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftsführer zuzuordnen, dies wäre mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich. Im risikoarmen Geschäft sollte sowohl der Markt- als auch der Marktfolge-Geschäftsführer Kunden betreuen dürfen (im System geschlüsselter Kundenbetreuer) und (Kredit-)Entscheidungen für solche Kunden ohne Zweitvotum treffen. Dadurch würde auch den Anforderungen der FMA-KI-Risikomanagement-Verordnung Rechnung getragen und es würde bei kleineren Kreditinstituten die Grundlage für eine sinnvolle Fortführung des Bankbetriebs geschaffen, da dort ein Marktfolge-GL ohne Kreditkunden im risikoarmen Geschäft in der Regel größtenteils nicht möglich ist.

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien gerade überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. Zur bis Ende Jänner laufenden Begutachtung der FMA hat die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben. *Das finale Rundschreiben der FMA sollte im April veröffentlicht werden.*

FMA-FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Aufgrund der Umsetzung der CRDV im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. Die Neuerungen werden voraussichtlich im Q3 2022 konsultiert. Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2021 werden im Q1/Q2 2022 alle AT Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Im 4. Quartal 2021 haben alle SRB-Banken individuelle „Priority Letter“ erhalten.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungspläne für die 368 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2021 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Die Abwicklungspläne wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Der Großteil der Institute wurde bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 18 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden noch im ersten Halbjahr 2022 - nach Durchführung eines MREL-Parteienghört - informiert werden.

EBA Resolvability Guidelines

Die EBA Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit wurden am 13.1.2022 veröffentlicht. Diese Leitlinien legen überwiegend konkrete Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit von Banken fest, etwa in den Bereichen Operative Fortsetzbarkeit, Liquidität, Bail-in-Durchführung und Kommunikation. Betroffen sind Banken, für die im Rahmen der Abwicklungsplanung in zumindest einem geprüften Szenario ein Insolvenzverfahren als nicht glaubwürdig und durchführbar und daher bei einem hypothetischen Ausfall eine Bankenabwicklung als wahrscheinlich angesehen wird. Die Banken haben gemäß Art. 16 Abs. 3 VO (EU) 2010/193 (EBA-Verordnung) alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung der EBA Leitlinien in allen Amtssprachen (noch nicht erfolgt) eine Compliance-Erklärung abzugeben, die von der EBA veröffentlicht wird. Die EBA Leitlinien sind grundsätzlich ab dem 1.1.2024 anwendbar. Die FMA hat aber im Hinblick auf die Umsetzung dieser Leitlinien auch die entsprechenden Leitlinien und Policy-Dokumente des SRB zu berücksichtigen, die vom SRB zum Zweck des wirkungsvollen und einheitlichen Funktionierens des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM erlassen werden. Das bedeutet, dass die FMA

bereits im Jahr 2022 mit der schrittweisen Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit der Banken zu beginnen hat („phase-in“ der Anforderungen über die Jahre 2022, 2023 und 2024), und zwar unter Anwendung der maßgeblichen Vorgaben und Methodologie des SRB. Die FMA wird zu diesem Zweck Anfang April 2022 einen Workshop organisieren, bei dem die betroffenen Banken im Detail über die weitere Vorgehensweise und die für 2022 zur Umsetzung ausgewählten Anforderungen informiert werden.

Mindeststandards Bankenabwicklung

Die Datenanforderungen der Abwicklungsaufsicht aus den FMA-Mindeststandards zum Abwicklungsplan stellen mittelgroße Banken, die nicht der unmittelbaren Abwicklungsaufsicht des SRB unterliegen, vor einen hohen Implementierungsaufwand. Die FMA-Mindeststandards fordern von ausgewählten Banken umfangreiche Daten für den Abwicklungsfall („Meldewesen on Demand“); insgesamt 739 Datenpunkte sollen auf „Knopfdruck“ in einem Abwicklungsfall abgerufen werden können. Von diesen 739 Datenpunkten müssen über 400 von den Banken selbst umgesetzt werden (diese laufen nicht über die OeNB-Meldeschiene). Es ist geplant, die restlichen 334 Datenpunkte über die OeNB-Meldeschiene zu implementieren.

Gespräche laufen mit der FMA, um den Implementierungsaufwand für die Banken in vertretbarem Ausmaß zu halten. Wünschenswert wäre, wenn man mit den vorhandenen Daten aus dem OeNB-Datenmodell das Auslangen finden könnte, insbesondere mit jenen Daten, die sehr ähnlich sind.

KAPITALMARKTRECHT

MIFID II „QUICK FIX“ - UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Hintergrund

Der MiFID II Quick Fix wurde bereits im Herbst 2020 in Anbetracht der Corona-Pandemie im „Schnellverfahren“ verabschiedet und enthält einige wesentliche Erleichterungen des MiFID II-Rahmens mit sich:

- **Kosteninformationen:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger, wenn es sich nicht um Anlageberatung oder Portfoliomanagement handelt.
- **Keine Kosten-Nutzen-Analyse bei Portfolioumschichtungen:** Verpflichtung entfällt für professionelle Anleger.
- **Product Governance:** Ausnahme von der Zielmarktbestimmung für Anleihen mit Make-Whole-Klausel.
- **Best-Ex Reports:** Vorübergehende Einstellung der Verpflichtung, Best-Ex Reports zu Verfügung zu stellen.
- **Auslaufen der papierbasierten Information:** Dokumente können künftig ausschließlich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden. Retail-Kunden haben die Möglichkeit, sich trotzdem für die papierbasierte Informationsbereitstellung zu entscheiden (opt-in).
- **Verlustschwellen-Reporting:** Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger. Professionelle Anleger können sich für die Bereitstellung der Reports entscheiden (opt-in).

Kurzfristige Begutachtung - positive Weichenstellung durch europäische Grundlage

Gemäß EU-Vorgabe wäre der MiFID II Quick Fix bis Ende November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen gewesen und die Bestimmungen sind bereits ab Februar 2022 anwendbar. Von Seiten der Bundessparte wurde gegenüber Entscheidungsträgern immer wieder betont, dass eine rasche bzw. zumindest rechtzeitige Umsetzung auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wesentlich ist.

Ende Jänner wurde ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundessparte hat sich im Rahmen der kurzfristigen Begutachtungsfrist entsprechend eingebracht. Es ist erfreulich, dass durch das Gesetzespaket europäische Vorgaben des „MiFID II Quick Fix“ nun auch in Österreich umgesetzt werden. Die europäische Grundlage entfaltet in ersten Ansätzen eine durchaus positive Weichenstellung.

Zunächst war davon auszugehen, dass der weitere Gesetzgebungsprozess nun rasch abläuft, da geplant war, dass die nationale Umsetzung mit 28. Februar 2022 in Kraft tritt. Stand Mitte März 2022 wurde die Regierungsvorlage jedoch noch immer nicht verabschiedet, weshalb sich die weitere parlamentarische Behandlung noch verzögert.

ESMA-KONSULTATION ZU ÄNDERUNGEN DER MiFID II-LEITLINIEN ZUR GEEIGNETHEIT HINSICHTLICH NACHHALTIGKEIT

Die ESMA hat Ende Jänner einen Konsultationsentwurf zu Änderungen der **MiFID II Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Geeignetheitsanforderungen** veröffentlicht. Damit sollen die Leitlinien gemäß den MiFID II-Änderungen in Bezug auf **Nachhaltigkeit** aktualisiert werden.

Hintergrund

Die Beurteilung der Geeignetheit ist eine der zentralen Schutzmaßnahmen für Anleger gemäß MiFID II und gilt für alle Arten von Anlageberatung (ob unabhängig oder nicht) und Portfoliomanagement.

Die wesentlichsten Änderungen, die in die Delegierte Verordnung zur MiFID II eingeführt wurden und sich in den Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeit widerspiegeln, sind:

- **Sammlung von Informationen von Kunden zu Nachhaltigkeitspräferenzen** - Wertpapierfirmen sollen Informationen von Kunden zu ihren Präferenzen in Bezug auf die verschiedenen Arten von nachhaltigen Anlageprodukten einholen, inwieweit sie in diese Produkte investieren möchten;
- **Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen** - Sobald die Firma eine Reihe geeigneter Produkte für den Kunden identifiziert hat, hat sie in einem zweiten Schritt das/die Produkt(e) zu identifizieren, das/die in Übereinstimmung mit den Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation und andere Anlageziele die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfüllen; und
- **Organisatorische Anforderungen** - Wertpapierfirmen haben ihren Mitarbeitern angemessene Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen anzubieten und angemessene Aufzeichnungen über die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden (falls vorhanden) und Aktualisierungen dieser Präferenzen zu führen.

Die Überarbeitung dieser ESMA-Leitlinien sei laut ESMA auch die Gelegenheit, andere relevante Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B.:

- die Integration der in den Common Supervisory Actions (CSA) zur Geeignetheit von 2020 identifizierten „guten und schlechten Praktiken“ zur Ergänzung der aktuellen Leitlinien. Diese guten und schlechten Praktiken sollen Unternehmen in den Bereichen, in denen es noch an Konvergenz mangelt, eine praktische Anleitung geben; und
- die durch das Capital Markets Recovery Package eingeführten Änderungen zu Artikel 25(2) MiFID II.

Die Bundessparte erarbeitet derzeit mit den Experten der Institute eine entsprechende Rückmeldung zur Konsultation. Die ESMA wird die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation berücksichtigen und erwartet im dritten Quartal 2022 einen Abschlussbericht zu veröffentlichen.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF - SONDERBERICHT ZU INVESTMENTFONDS

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat im Februar einen Sonderbericht (Nr. 4/2022) zu Investmentfonds veröffentlicht. Der ERH kommt zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der EU die Schaffung eines Binnenmarktes für Investmentfonds ermöglicht haben, insbesondere durch das „Passporting-System“.

Kernaussage des ERH-Sonderberichts ist aber, dass EU-Maßnahmen bisher noch keinen echten Binnenmarkt für Investmentfonds geschaffen haben, und grenzüberschreitende Aktivitäten sind nach

wie vor selten. Die Fonds werden nach wie vor nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich beaufsichtigt, der Anlegerschutz ist nach wie vor schwach, und die systemischen Risiken werden nicht angemessen überwacht.

Die Kommission und die ESMA sollten gemäß den Empfehlungen des ERH die Anleger vor unangemessenen Kosten und irreführenden Informationen schützen (insbesondere Kleinanleger durch strengere Vorschriften gegen Provisionen und eine verfeinerte Berichterstattung zu Wertentwicklung und Kosten von Anlageprodukten, die einen besseren Vergleich von Kosten und Leistungen erlauben).

SUSTAINABLE FINANCE

ESMA - SUSTAINABLE FINANCE ROADMAP 2022-2024

Die ESMA hat Mitte Februar ihre Sustainable Finance Roadmap 2022-2024 veröffentlicht und spricht darin drei Prioritäten an:

1. Greenwashing bekämpfen und Transparenz fördern;
2. Aufbau der Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden (NCAs) und der ESMA im Bereich nachhaltige Finanzen; und
3. Überwachung, Bewertung und Analyse von ESG-Märkten und -Risiken.

Aufbauend auf der Strategie 2020 der ESMA zu nachhaltiger Finanzierung legt die Roadmap die Maßnahmen der ESMA zu nachhaltiger Finanzierung in den nächsten drei Jahren dar. Der Fahrplan soll als praktisches Instrument dienen, um sicherzustellen, dass die ESMA die breite Palette nachhaltiger Finanzaufgaben in mehreren Sektoren auf koordinierte Weise erfüllt.

Roadmap-Prioritäten

Die ESMA-Roadmap setzt drei Prioritäten für die nachhaltigen Finanzaktivitäten der ESMA im Zeitraum von 2022 bis 2024:

Greenwashing bekämpfen und Transparenz fördern: Die Kombination aus wachsender Nachfrage nach ESG-Anlagen und sich schnell entwickelnden Märkten schafft laut ESMA Raum für Greenwashing. Greenwashing ist ein komplexes und facettenreiches Thema, das verschiedene Formen annimmt, unterschiedliche Ursachen hat und das Potenzial hat, Anleger, die nachhaltige Investitionen tätigen möchten, dauerhaft zu beeinflussen. Die Untersuchung dieses Problems, die Definition seiner grundlegenden Merkmale und seine Behandlung durch koordinierte Maßnahmen in mehreren Sektoren, sowie das Finden gemeinsamer Lösungen in der gesamten EU, werden zum Schutz der Investoren als zentral angesehen.

Aufbau der Kapazitäten von NCAs und ESMA: Die wachsende Bedeutung nachhaltiger Finanzen erfordert, dass NCAs und ESMA ihre Fähigkeiten über ihre traditionellen Schwerpunktbereiche hinaus weiterentwickeln, um die aufsichtlichen Auswirkungen neuer Vorschriften und neuartiger Marktpraktiken in diesem Bereich zu verstehen und anzugehen. Die ESMA wird durch ein mehrjähriges Schulungsprogramm und durch die Förderung des aktiven Austauschs von Aufsichtserfahrungen zwischen den NCAs beim Aufbau der NCAs und ihrer Kapazitäten im Bereich nachhaltige Finanzen helfen. Diese Bemühungen sollen auch dazu beitragen, eine wirksame und kohärente Aufsicht im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu schaffen.

Überwachung, Bewertung und Analyse von ESG-Märkten und -Risiken: Ziel der ESMA ist es, sich abzeichnende Trends, Risiken und Schwachstellen zu identifizieren, die sich stark auf den Anlegerschutz und die Stabilität der Finanzmärkte auswirken können. Die ESMA wird ihre Datenanalysefähigkeiten nutzen, um ihre Aufsichtsarbeit und die der NCAs zu unterstützen und einen konvergenten Ansatz zwischen den NCAs zu fördern. Die ESMA wird zusammen mit anderen öffentlichen Stellen spezifische Aktivitäten wie Analysen von Klimaszenarien für Investmentfonds, CCP-Stresstests und die Entwicklung gemeinsamer Methoden für klimabezogene Risikoanalysen durchführen.

Die ESMA wird ihre drei Prioritäten mit einer Liste von Maßnahmen in den folgenden Sektoren angehen:

- *Anlageverwaltung,*
- *Wertpapierdienstleistungen,*
- *Offenlegung und Governance von Emittenten,*
- *Benchmarks,*
- *Kredit- und ESG-Ratings, und*
- *Handel und Nachhandel sowie Finanzinnovationen.*

Mehrere dieser Maßnahmen sollen auch zur Erfüllung der Renewed Sustainable Finance Strategy 2021 der Europäischen Kommission beitragen.

EBA - FINALER ITS ZUR SÄULE 3-OFFENLEGUNG VON ESG GEMÄß CRR

Die EBA hat Ende Jänner ihren finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) auf Grundlage von Art 449a CRR zu Säule-3-Offenlegungen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) veröffentlicht.

Der finale ITS-Entwurf soll vergleichbare Offenlegungen sicherstellen, die zeigen, wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen von Instituten verschärfen kann und wie Institute diese Risiken mindern. Zudem sind Quoten, einschließlich der GAR (**Green Asset Ratio**), zu Engagements, die an der Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten finanzieren, und der Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) zu veröffentlichen, um zu zeigen, wie Institute Nachhaltigkeitsaspekte in ihr Risikomanagement, ihre Geschäftsmodelle und ihre Strategie einbetten. Die technischen Standards zielen darauf ab, sicherzustellen, dass Stakeholder über die ESG-Engagements, -Risiken und -Strategien der Institute informiert sind und fundierte Entscheidungen treffen und Marktdisziplin ausüben können.

Die EBA hat hier, infolge der Anmerkungen im Rahmen der Konsultation, den ITS im Vergleich zum initialen Entwurf noch dahingehend geändert, dass hinsichtlich der GAR eine inhaltliche und zeitliche Anpassung an die GAR-Vorgaben des Delegierten Rechtsakts gemäß Art 8 Taxonomie-VO erfolgte. Dies wurde auch entsprechend von Seiten der Bundessparte eingebracht.

Bei der Entwicklung dieses Rahmenwerks hat die EBA auf den Empfehlungen bestehender Initiativen, wie denen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Financial Stability Board (FSB), aufgebaut ist aber darüber hinausgegangen, indem sie verbindliche granulare Vorlagen, Tabellen und Anleitungen definiert hat.

EZB - STRESSTEST FÜR KLIMARISIKO 2022

Die EZB hat Ende Jänner den **aufsichtlichen Stresstest zum Thema Klimarisiko** gestartet, um zu beurteilen, wie gut die Banken auf finanzielle und wirtschaftliche Schocks aufgrund von Klimarisiken vorbereitet sind. Der Test wird in der **ersten Jahreshälfte 2022** durchgeführt, danach plant die EZB, die Gesamtergebnisse zu veröffentlichen.

Die Untersuchung besteht aus drei verschiedenen Modulen:

- (i) **einem Fragebogen zu den Kapazitäten der Banken für Klimastresstests,**
- (ii) **einer Peer-Benchmark-Analyse, um die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle der Banken und ihr Engagement in emissionsintensiven Unternehmen zu bewerten, und**
- (iii) **einem Bottom-up-Stresstest.**

Um die Verhältnismäßigkeit des Verfahrens zu gewährleisten, werden kleinere Banken nicht aufgefordert ihre eigenen Stresstest-Projektionen vorzulegen. Der Stresstest zielt auf **bestimmte, dem Klimarisiko ausgesetzte Anlageklassen** ab und **nicht auf die Gesamtbilanz** der Banken. Er konzentriert sich auf **Engagements und Einkommensquellen**, die am anfälligsten für klimabedingte Risiken sind und kombiniert traditionelle Verlustprognosen mit neuen qualitativen Datenerhebungen.

Ab März 2022 sollen Banken ihre **Stresstest-Vorlagen für das Klimarisiko bei der EZB zur Bewertung** einreichen. Die Aufsichtsbehörde wird anschließend mit den Banken in Kontakt treten, Feedback geben und für möglichst faire und einheitliche Ergebnisse sorgen.

GESETZSPAKET ZUR UMSETZUNG VON VERSCHIEDENEN EU-RECHTSAKTEN (U.A. SUSTAINABLE FINANCE, ESA-REVIEW) UND ZU WEITEREN GESETZLICHEN ANPASSUNGEN (U.A. BÖRSEGG, WAG, ZADIG)

Im Ministerrat am 23. Februar wurde - nach kurzer Begutachtung - die Regierungsvorlage zum „Sustainable Finance-Umsetzungsgesetz“ verabschiedet. Damit wird neben der Taxonomie-VO und Disclosure-VO auch der letzte ESA-Review (dabei wird ESMA Aufsichtsbehörde für Datenbereitstellungsdienste) umgesetzt und es werden weitere Gesetzesänderungen vollzogen.

Wir kritisieren, dass nun noch versucht wird beinahe alle Verpflichtungen in diesem Bereich mit Strafdrohungen zu versehen. Dies würde nicht nur über die europäischen Vorgaben hinausgehen, sondern auch Aufwand und Kosten der Aufsicht erhöhen.

Im Begutachtungsentwurf wurden mit § 130 Abs. 9 und 10 Börsegesetz 2018 überdies nicht praktikable Bestimmungen zur Beteiligungspublizität bei Anteilen vorgeschlagen, die über Fonds gehalten werden. Erfreulich ist, dass erreicht werden konnte, dass entsprechend den äußerst kritischen Anmerkungen der Bundessparten-Stellungnahme, die Bestimmungen in der begutachteten Form nicht in die Regierungsvorlage übernommen wurden, sondern es sollen mit der FMA sowie den betroffenen Akteuren weitere Lösungsmöglichkeiten geprüft werden.

CSRD (CORPORATE SUSTAINABLE REPORTING DIRECTIVE) - POSITIONIERUNG DES RATES

*Der Rat hat Ende Februar seine **Positionierung** („allgemeine Ausrichtung“) zur **Corporate Sustainable Reporting Directive** (Überarbeitung der NFRD) festgelegt. Der Rat beabsichtigt, sich für einen abgestuften Zeitplan einzusetzen. Die Level 2-Standards sollen - wie von der EU-Kommission geplant - bis zum 31. Oktober 2022 (allgemeine Standards) bzw. 31. Oktober 2023 (KMU- und sektorspezifische Standards) angenommen werden. Die Änderung der Bilanzrichtlinie, der Transparenzrichtlinie und der Abschlussprüfungsrichtlinie soll innerhalb von 18 Monaten nach dem CSRD-Inkrafttreten in nationales Recht überführt werden (voraussichtlich bis Ende 2023).*

Erster Berichtsstichtag wäre:

- **31. Dezember 2024 für Unternehmen (einschließlich Kreditinstitute), die bereits in den Anwendungsbereich der NFRD-Richtlinie aus 2014 fallen;**
- 31. Dezember 2025 für große Unternehmen, die bislang noch außerhalb des Anwendungsbereichs waren, unabhängig davon, ob diese kapitalmarktorientiert sind oder nicht;
- 31. Dezember 2026 für kapitalmarktorientierte KMU sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute (SNCI nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR).

*In der allgemeinen Ausrichtung ist zudem eine Option zur **Begrenzung des Berichtsumfangs der KMU und der SNCI** auf die folgenden Angaben enthalten (Art. 19a Abs. 5 Bilanzrichtlinie-Neu):
Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie;*

- *Beschreibung der Unternehmenspolitik in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte (Art. 2 Nr. 17 Bilanzrichtlinie-Neu);*
- *Angaben zu wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen des Unternehmens auf die Nachhaltigkeitsaspekte sowie zu getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Behebungsmaßnahmen;*
- *Ausführungen zu wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken und ihrer Steuerung;*
- *Schlüsselindikatoren zu den oben genannten Informationen.*

Die Vorgaben zum begrenzten Berichtsumfang sollen durch vereinfachte Standards konkretisiert werden (Art. 29c Bilanzrichtlinie-Neu).

Die Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen können nach der Einschätzung des Rats beibehalten werden. Die CSRD soll des Weiteren auf alternative Investmentfonds (AIF) und OGAW keine Anwendung finden.

Der Rat plädiert für die Verortung der Nachhaltigkeitsinformationen nach der CSRD in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts. Die Möglichkeit zur Prüfung aus einer Hand wird durch den Rat ermöglicht (Art. 34 Bilanzrichtlinie-Neu). In den ersten Berichtsjahren fordert der Rat eine inhaltliche Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit. Spätestens sechs Jahre nach dem CSRD-Inkrafttreten soll die EU-Kommission Standards in Form delegierter Rechtsakte für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hinreichender Prüfungssicherheit annehmen, die dann verpflichtend anzuwenden wären.

Letztlich soll sich die Verpflichtung zum einheitlichen elektronischen Format für Nachhaltigkeitsinformationen nicht - wie im Vorschlag der EU-Kommission - auf den Abschluss, sondern nur auf den Lagebericht erstrecken.

Der Ratsvorsitz wird auf der Grundlage der allgemeinen Ausrichtung voraussichtlich im Frühjahr 2022 Verhandlungen mit dem EU-Parlament führen. Die EP-Position soll noch im ersten Quartal 2022 finalisiert werden.

CSRD (CORPORATE SUSTAINABLE REPORTING DIRECTIVE) - UPDATE ZU DEN EFRAG-ARBEITEN

Der Vorschlag der EU-Kommission zur CSRD (Corporate Sustainable Reporting Directive) sieht vor, dass allgemeine Level 2-Standards bis zum 31. Oktober 2022 und KMU- bzw. sektorspezifische Standards bis zum 31. Oktober 2023 angenommen werden. Die EFRAG arbeitet bereits seit einiger Zeit an der Vorbereitung dieser Standards. Eine diesbezügliche Konsultation ist noch für das Frühjahr 2022 geplant, die Übermittlung der EFRAG-Entwürfe für die Standards an die EU-Kommission im Juni 2022.

Im Rahmen der EFRAG wurde mehrere Nachhaltigkeits-Workstreams eingerichtet und mehrere umfassende Arbeitspapiere erarbeitet, die in der zuständigen Projektgruppe (PTF-ESRS) noch nicht als Ganzes abgestimmt sind und zunächst ausschließlich internen Diskussionszwecken dienen sollen.

Seitens EFRAG sind grundsätzlich sechs konzeptionelle Leitlinien vorgesehen; Arbeitspapiere zu zwei Leitlinien sind bereits veröffentlicht:

- ESRG 1 „Doppelte Wesentlichkeit“ und
- ESRG 2 „Merkmale der Informationsqualität“.

Des Weiteren sind themenspezifische Standards zu drei übergreifenden Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) angedacht. Auf der EFRAG-Seite sind aktuell vier Arbeitspapiere aus dem Themenblock Umwelt verfügbar:

- ESRS E1 „Klimawandel“
- ESRS E2 „Verschmutzung“
- ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
- ESRS E5 „Kreislaufwirtschaft“.

Zudem soll es allgemeine sektorunabhängige, sektorspezifische und unternehmensbezogene Standards geben. Von den fünf geplanten sektorunabhängigen Standards sind Arbeitspapiere zu vier Aspekten inzwischen bekannt:

- „Strategie und Geschäftsmodell“ ESRS 2;
- „Nachhaltige Unternehmensführung (governance) und Organisation“ ESRS 3;
- „Für die Nachhaltigkeit wesentliche Auswirkungen, Risiken und Möglichkeiten“ ESRS 4;
- „Definitionen für Anweisungen (policies), Ziele, Aktionspläne und Ressourcen“ ESRS 5.

Schließlich wurde das erste sektorspezifische Arbeitspapier („Sektorklassifikation“ ESRS SEC1) erarbeitet. Darin ist eine Unterscheidung in 40 Sektoren aus 14 Sektorengruppen vorgesehen. Für jeden Sektor soll im Jahr 2023 ein eigener Berichtsstandard entwickelt werden. Eine Zuordnung der NACE-Codes zu den Sektoren wird dargestellt. Die Sektorgruppe „Financial Institutions“ soll aus den Sektoren „Capital Markets“, „Banking“ und „Insurance“ bestehen. Ab Seite 67 enthält das Dokument übergreifende Ausführungen zu dieser Sektorgruppe. Falls ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, soll es in Betracht ziehen, nach mehreren sektorspezifischen Standards zu berichten. Der Sektorklassifikation liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Die Geschäftstätigkeiten bestimmen die Sektorgruppe, die Geschäftsbeziehungen und Wertschöpfungsketten.
- Die Geschäftsbeziehungen und Wertschöpfungsketten bestimmen die spezifischen Auswirkungen und die Risiken und Chancen im Sektor.
- Die spezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestimmen die für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsaspekte.
- Die Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen die Berichtsvorgaben.

Die EFRAG wird zu den Standards noch (wohl kurzfristige) Konsultationen durchführen. Aufgrund des Umfangs und der Granularität der Vorgaben sowie einer voraussichtlich kurzen Konsultationsdauer scheint ein frühzeitiges Auseinandersetzen mit den EFRAG-Arbeitspapieren sinnvoll.

KONSULTATION DER EU-KOMMISSION: KLEINANLEGER-STRATEGIE, MÖGLICHKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER EIGNUNGS- UND ANGEMESSENHEITSREGELUNGEN (MIFID UND IDD)

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit eine „Kleinanleger-Strategie“ und hat dazu Ende Februar eine gezielte Konsultation gestartet, um Optionen zur Verbesserung der Eignungs- und Angemessenheitsbewertung zu eruieren.

Hintergrund

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer Strategie für Kleinanleger, die darauf abzielt, eine ganzheitliche Sicht auf die Anlegerschutzvorschriften zu entwickeln. Eines der Hauptziele ist es, die EU zu einem „noch sichereren Ort zu machen“, an dem Privatpersonen langfristig sparen und investieren können, und die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten zu erhöhen. In dem Zusammenhang werden derzeit verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Eignungs- und Angemessenheitsregelungen untersucht.

Durch diese gezielte Konsultation beabsichtigen die Kommissionsdienststellen zu untersuchen, wie die aktuellen Eignungs- und Angemessenheitstests zu verbessern sind. Ein solcher Ansatz könnte nicht nur die derzeitigen MIFID II/IDD-Angemessenheits- und Geeignetheitstests dahingehend ändern, dass nicht länger zwischen den verschiedenen Anlagedienstleistungen unterschieden wird, die Kleinanlegern angeboten werden, sondern es könnte vielmehr den derzeitigen „pro Produkt“-Ansatz durch ein neues Element ersetzen, eine personalisierte Vermögensallokationsstrategie.

Die neuen Eignungsregeln für Privatkunden könnten nach Ansicht der EU-Kommission zusammen mit der personalisierten Vermögensallokationsstrategie einen persönlichen Anlageplan darstellen, der Privatanlegern helfen soll, ihre definierten Anlageziele zu erreichen. Hauptziel wäre es, Privatanlegern unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände und ihrer Risikobereitschaft die bestmögliche erwartete Rendite zu bieten.

ZAHLUNGSVERKEHR

STANDARDISIERUNG VON QR-CODES FÜR ÜBERWEISUNGEN MIT MOBILEN ENDGERÄTEN - MOBILE SEPA (INSTANT) CREDIT TRANSFERS

Der European Payments Council (EPC) konsultiert den ersten Entwurf der „Standardisation of QR-codes for Mobile Initiated SEPA (Instant) Credit Transfers“. In dem Entwurf wird ein QR-Code spezifiziert, der insbesondere für SEPA-Echtzeitzahlungen über mobile Endgeräte am POS designiert wurde. Dadurch soll ein MSCT-Ökosystem gefördert werden, das Kunden als Alternative für Zahlungen mit Karte an Akzeptanzpunkten im Präsenzgeschäft und E-Commerce nutzen können. Nach einer erfolgreichen Konsultation soll die Spezifikation für QR-Codes in einem Schnellverfahren bei einem internationalen Normungsgremium eingereicht werden.

Mehr Informationen können auf der EPC Website gefunden werden: <https://www.europeanpaymentscouncil.eu/document-library/guidance-documents/public-consultation-draft-document-standardisation-qr-codes>

STEUERRECHT

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, besetzt BM Brunner die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist verstärkt.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Die Bundessparte bringt Anliegen und Support aktiv in die Gespräche ein.

MANAGEMENT PLAN 2022 - STEUERN UND ZOLLUNION

Die Kommissionsdienststellen haben ihre jährlichen Managementpläne für das kommende Jahr erstellt, darin werden die wichtigsten Aktivitäten für das Jahr dargelegt und erläutert. Die für die Kreditwirtschaft steuerlich relevanten Management Pläne finden Sie in der Übersicht dazu im aktuellen Teil.

MEHRWERTSTEUER IM DIGITALEN ZEITALTER - EK KONSULTATION

Diese ist Teil des Aktionsplans 2020 der Europäischen Kommission für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung des Aufschwungs in der Europäischen Union. Geplant ist ein Paket von Legislativmaßnahmen zur Verringerung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für Unternehmen vorzulegen und damit zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beizutragen.

Ziel dieser Konsultation ist, Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen von Unternehmen einzusetzen sowie die derzeitigen Mehrwertsteuerregelungen an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter anzupassen.

Die EK hat einen Legislativvorschlag für das dritte Quartal 2022 angekündigt, der folgende drei Punkte enthalten soll:

- **Mehrwertsteuer meldepflichten und elektronische Rechnungsstellung**
Viele Mitgliedstaaten führen auf nationaler Ebene unterschiedliche digitale Meldepflichten ein. Diese unkoordinierte Zunahme der Meldepflichten führt zu einem erheblichen neuen Befolgungsaufwand für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, und erhöht die Gefahr einer Fragmentierung, die das Funktionieren des Binnenmarktes behindert. Die derzeitigen Vorschriften erlauben auch nicht die obligatorische Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung.
- **Mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft**
Die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften sind aus Sicht der EK nicht geeignet, die Herausforderungen der Plattformwirtschaft zu bewältigen, z. B. die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung sowohl von Online- als auch von traditionellen wirtschaftlichen Transaktionen und die Sicherstellung eines einheitlichen Ansatzes der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften in Bezug auf den Anbieter, die Art der Dienstleistungen, den Ort der Leistung und die Berichterstattung angesichts der unterschiedlichen und sich weiterentwickelnden Geschäftsmodelle.
- **Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung in der EU**
Die neu eingeführte Anlaufstelle OSS (one-stop-shop) ermöglicht es den Unternehmen, bei grenzüberschreitenden Umsätzen, mehrere MwSt-Registrierungen in der EU zu vermeiden. Bestimmte Arten von grenzüberschreitenden Umsätzen fallen jedoch nach wie vor nicht in seinen Anwendungsbereich (z. B. Lieferungen mit Installation, E-Mobilität). Verbesserungen am IOSS (zentrale Anlaufstelle für Einfuhren aus Drittländern) sind ebenfalls erforderlich, um die Einhaltung der MwSt-Vorschriften für eingeführte Waren weiter zu verbessern.

Weitere Informationen über die Konsultation: <https://bit.ly/32uXJas>

FINANZPOLITISCHE LEITLINIEN DER EK 2023

Die Europäische Kommission hat Anfang März ihre finanzpolitischen Leitlinien für die Wirtschafts- und Haushaltspolitik im Jahr 2023 vorgelegt.

Die in Form einer Mitteilung zu Auslegungsfragen formulierten Leitlinien sollen eine "Überbrückungslösung" darstellen, um Strukturreformen zu fördern und öffentliche Investitionen zu erleichtern. Sie sollen die internationale makroökonomische Lage und die nationalen Haushaltssituationen berücksichtigen und den Stand der Überlegungen zur Reform des europäischen wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens darlegen.

Link: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/fiscal-policy-guidance-2023_de

Im Mai plant die Kommission ihre sozioökonomischen Empfehlungen für die einzelnen EU-Länder vorzulegen. Zwischen Mai und Juli 2022 sollen Vorschläge zur Reform der Steuervorschriften folgen.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt (siehe Links). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Mit der Richtlinie schlägt die EK ein „Filtersystem“ vor, um steuerhinterziehende Briefkastenfirmen in der EU zu identifizieren. Demnach müsste jedes Unternehmen, das zu Steuerzwecken in einem

EU-MS ansässig ist, unabhängig von seiner Größe, zunächst eine Selbsteinschätzung anhand von drei Zugangskriterien vornehmen:

- Beträgt der Anteil der relevanten Einkünfte über zwei Steuerjahre hinweg mehr als 75 % des Gesamtbetrags oder sind mehr als 75% seiner Vermögenswerte Immobilien oder sonstiges Privatvermögen von besonders hohem Wert?
- Ist das Unternehmen grenzüberschreitend tätig und erzielt den größten Teil seiner relevanten Einkünfte durch Transaktionen, die mit einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen oder leitet diese Einkünfte an andere im Ausland ansässige Unternehmen weiter? Und
- hat das Unternehmen in den zwei vorangegangenen Steuerjahren Dienste im Zusammenhang mit Unternehmensführung und -verwaltung in wichtigen Funktionen ausgelagert?

Unternehmen, die alle drei Kriterien kumulativ erfüllen, werden als gefährdet eingestuft und müssen in ihrer jährlichen Steuererklärung nachweisen, dass sie in jedem Steuerjahr folgende Kernindikatoren erfüllen:

- das Unternehmen verfügt über eigene Geschäftsräume in dem Mitgliedstaat oder über Geschäftsräume, die ausschließlich von ihm genutzt werden;
- es verfügt über mindestens ein eigenes aktives Bankkonto in der EU;
- ein Geschäftsführer wohnt in der Nähe seiner Geschäftsräume und widmet sich den Tätigkeiten des Unternehmens, oder aber eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern ist mit den Haupttätigkeiten des Unternehmens beschäftigt und wohnt in der Nähe.

Ein Unternehmen, das mindestens eines dieser Kriterien nicht erfüllt, wird für das betreffende Steuerjahr als Briefkastenfirma betrachtet. Es kann den Verdacht allerdings widerlegen und beweisen, dass es nicht zum Zwecke der Steuerhinterziehung gegründet wurde, indem zum Beispiel detaillierte Informationen über den gewerblichen nichtsteuerlichen Grund ihrer Niederlassung, die Profile der Beschäftigten und der Beweis, dass Entscheidungen im MS ihres steuerlichen Wohnsitzes getroffen werden, dargelegt werden. Die nationale Verwaltung des MS, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig ist, bewertet diese Informationen und könnte für das betreffende Steuerjahr bescheinigen, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Briefkastenfirma handelt.

Sobald eine Gesellschaft als Mantelgesellschaft eingestuft wird, entfallen Steuervorteile (wie Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen oder allfällige Behandlung gem. Mutter-Tochter-RiLi) und es ist zu klären, wie und wo die Einkommensströme zu und von dem Unternehmen und die gehaltenen Vermögenswerte tatsächlich besteuert werden.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt.

Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Nächste Schritte: Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

Links:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_7027

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6968

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-12/Factsheet%20Unshell.pdf

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen, falls die FTT-10-Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Aus Sicht der Bundessparte schadet eine Finanztransaktionssteuer der Aktienkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die Bundesgesetzblätter zur ökosozialen Steuerreform wurden Mitte Februar veröffentlicht (siehe Links). Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten ist auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vorgesehen. Die Steuer- und Abgabenquote wird in Richtung 40% gesenkt, um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages. Was den Standort anbelangt, sind die Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten, allerdings fehlen unterstützende Begleitmaßnahmen wie die Stärkung des Kapitalmarktes und der Vorsorge.

Eingeführt wurde auch die Besteuerung von Kryptowährungen. Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, wurde eine entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltefrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell. Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen. Nunmehr gibt es ermutigende Signale, dass diesem wichtigen Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Standort Rechnung getragen wird.

Links Bundesgesetzblätter:

- *Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I, [BGBl. I Nr. 10/2022](#)*
- *Klimabonusgesetz, [BGBl. I Nr. 11/2022](#)*
- *Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III, [BGBl. I Nr. 12/2022](#)*

OECD - INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Im Oktober haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Die OECD wird aufgefordert, die Modellregeln und multilateralen Instrumente "zügig" zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln "im Jahr 2023" auf globaler Ebene in Kraft treten.

Die Europäische Kommission hat dazu einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit der Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % in EU-Recht umgesetzt werden soll. Ziel ist es, diesen Text unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu verabschieden. In den USA muss der Kongress das OECD-Abkommen absegnen.

Nach einer Analyse der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle werden die Industrieländer den Löwenanteil dieser Steuerreform erhalten. Innerhalb der EU wird Belgien voraussichtlich der große Gewinner der Umsetzung von Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % sein, da es schätzungsweise 20,1 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen wird.

Das internationale Steuerabkommen bedeutet, dass die vorgeschlagene EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen aufgegeben wird. Frankreich, Italien, Spanien und Österreich sowie das Vereinigte Königreich, die bereits eine nationale Digitalsteuer erheben, werden diese bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens beibehalten können, da vor kurzem Übergangsregelungen vereinbart wurden.

OECD Musterregeln

Am 20. Dezember 2021 veröffentlichte die OECD Musterregeln für die nationale Umsetzung von Säule II (Mindestbesteuerung) der internationalen Reform zur Besteuerung multinationaler Unternehmen. Gemäß der Vereinbarung, der bisher 137 Länder zugestimmt haben, werden multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Mindestsatz von 15 % besteuert. Nach der Definition der multinationalen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des internationalen Abkommens fallen, beschreiben die OECD-Musterregeln, wie der effektive Steuersatz eines Konzerns in jedem Land, in dem er tätig ist, zu berechnen ist. Die Steuer wird also auf der Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns berechnet, wobei die große Bandbreite der bestehenden Steuersysteme berücksichtigt wird. Es werden auch Regeln für zeitliche Unterschiede aufgestellt, die entstehen, wenn ein Gewinn oder Verlust in einem anderen Jahr erfasst wird. Nach der Berechnung des effektiven Steuersatzes (Steuern geteilt durch den Gewinn, aggregiert für jedes Land) bestimmen die OECD-Regeln dann den Betrag der zusätzlich fälligen Steuer. Dies ist die Differenz zwischen dem Mindestsatz von 15 % und dem effektiven Steuersatz in dem jeweiligen Land. Der Prozentsatz der Zusatzsteuer wird dann auf den Gewinn in dem betreffenden Land angewandt, nachdem der Anteil des Gewinns, der auf Sachanlagen und die Lohnsumme entfällt, abgezogen wurde.

Bei den abschließenden Verhandlungen im Rahmen der OECD über die zweite Säule ging es in der Tat um die Möglichkeit, von der Steuerbemessungsgrundlage Beträge abzuziehen, die an "Substanzkriterien" gebunden sind. Ein Einkommensbetrag in Höhe von 5 % des Nettowerts der Sachanlagen (8 % in den ersten zehn Jahren) und der Lohnsumme der betreffenden Unternehmen in Höhe von 8 % des Nettowerts der Sachanlagen (10 %) wird ausgeschlossen.

Zwei Regeln bestimmen, welches Unternehmen des multinationalen Unternehmens die Zusatzsteuer zu entrichten hat. Die wichtigste Regel ist, dass die Mindeststeuer auf der Ebene der Muttergesellschaft gezahlt wird. Es wird ein Sicherheitsnetz eingeführt, um sicherzustellen, dass die Mindeststeuer auch dann gezahlt wird, wenn die niedrig besteuerte Einheit über eine Kette von Eigentumsverhältnissen gehalten wird, die dazu führt, dass dieser Gewinn der Hauptregel entgeht. In diesem Fall wird eine Anpassung (z. B. Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs) vorgenommen, durch die sich die Steuer auf der Ebene der Teilkonzerneinheit unter Berücksichtigung ihrer Vermögenswerte und Arbeitnehmer erhöht.

Siehe die geltenden OECD-Regeln: <https://bit.ly/3yRDeR6>

Umsetzung in der EU

Am 22. Dezember hat die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt.

Nach unseren Informationen wird die EU-Institution einen Schritt weiter gehen als das OECD-Abkommen, indem sie große, rein inländische Konzerne in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung einbezieht.

Frankreich, das in der ersten Jahreshälfte 2022 die EU-Ratspräsidentschaft innehaben wird, möchte, dass der Richtlinienvorschlag von den Mitgliedstaaten bis Juni einstimmig angenommen wird. Das erklärte Ziel ist es, die internationale Reform ab 2023 in der EU anwenden zu können.

Die nächste Orientierungsaussprache im EU-Rat für Wirtschaft und Finanzen findet am 15. März statt.

Offene Fragen sind dem Vernehmen nach:

- *Verlinkung zwischen Säule 1 und 2: eine Ratserklärung wird vorgeschlagen.*
- *Inkrafttreten mit 1.1.2023: alternative Lösungen möglich, z.B. könnte man die RL auch unterjährig in Kraft treten lassen, um das Zieldatum 2023 einzuhalten.*

- verbindliche Implementierung einer Income Inclusion Rule (IIR) für alle MS: Es könnte unter Umständen eine Übergangsphase vorgesehen werden; Ziel müsse es aber sein, die IIR in allen MS umzusetzen.

Die EK unterstützt den aktuellen Vorschlag; ein Inkrafttreten von Säule 2 sollte nicht an Säule 1 gekoppelt werden, die verbindliche Umsetzung der IIR in allen MS sei notwendig, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden.

Mehrere Mitgliedsstaaten (Parlamentsvorbehalt) stimmen dem Vernehmen nach derzeit einer Allgemeinen Ausrichtung nicht zu:

- zum einen wird gefordert, den Abschluss der Arbeiten am Implementation Framework auf OECD-Ebene abzuwarten, Säule 1 und 2 seien eine Paketlösung;
- andere hielten das Inkrafttreten mit 1.1.2023 für zu ambitioniert;
- weiters wird die verbindliche Umsetzung der IIR in allen MS als problematisch erachtet.

Bis zum ECOFIN-Rat wird aktuellen Informationen zufolge noch an einem Kompromissvorschlag gearbeitet, der von allen MS unterstützt werden kann.

SONSTIGE THEMEN

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Die Kommission hat im September 2020 das Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt. Dieses Paket umfasst eine Strategie für ein digitales Finanzwesen, Vorschläge zu Märkten für Kryptowerte (MiCA) und zur digitalen Betriebsstabilität (DORA) sowie einen Vorschlag zur Distributed-Ledger-Technologie (DLT).

Mit der DORA-Verordnung soll ein Rechtsrahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme geschaffen werden, auf dessen Grundlage alle Unternehmen ihre Resilienz gegen alle Arten von IKT-bezogenen Störungen und Gefahren gewährleisten, um Cyberbedrohungen abzuwehren und abschwächen zu können.

Die Bundessparte setzt sich für Proportionalität und die Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoprofile, sowie für die Ausnahme für Abschlussprüfer und für von der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (CRD) ausgenommene (Kredit-)Institute ein und hat hier bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Der Rat und das Europäische Parlament haben die Trilogverhandlungen aufgenommen, der erste Trilog fand am 25. Jänner statt. Es wurden unter anderem die Themen Anwendungsbereich, v.a. der Ausnahme von AbschlussprüferInnen, Risikomanagement, Testing und Drittparteidienstleister besprochen. Die Verhandlungen werden fortgeführt, es kam bisher zu keiner Einigung.

EUROPÄISCHE DIGITALE IDENTITÄT - ENTWURF DES „ARCHITECTURE AND REFERENCE FRAMEWORK“

Die von der EU-Kommission beauftragte eIDAS-Expertengruppe hat den ersten Entwurf des „Architecture and Reference Framework“ vorgelegt. Der Entwurf beschreibt das geplante EUDI Wallet-Ökosystem und die zugehörigen Rollen und Dienste.

Hauptziel der vorgeschlagenen Europäischen Geldbörse für digitale Identitäten (EUDI Wallet) ist die Förderung vertrauenswürdiger digitaler Identitäten für alle Europäer. Hierfür werden im „Architecture and Reference Framework“ nun die Spezifikationen für das umgebende Ökosystem, das zur Unterstützung der EUDI-Wallet erforderlich ist, genannt. Des Weiteren werden die geplanten funktionalen Anforderungen der EUDI Wallet umrissen. Dazu gehören die elektronische Identifizierung, die Speicherung und Verwaltung von Attributen (Identitätsmerkmalen) und deren elektronische Attestierung, kryptografische Funktionen und die gegenseitige Authentifizierung.

Die Anwendungsfälle einer EUDI Wallet werden nur in knapper Form behandelt. Im Bereich „Digital Finance“ wird ein möglicher Use Case zur sicheren Authentifikation von Zahlungen genannt. Das gesamte Dokument und insbesondere die Anwendungsfälle sollen im weiteren Fortgang durch die eIDAS-Expertengruppe unter Beteiligung der EU-Mitgliedsstaaten konkretisiert und ausgearbeitet werden.

Mehr Informationen sind auf der Kommissionshomepage zu finden: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/european-digital-identity-architecture-and-reference-framework-outline>

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Die EU-Kommission hat im Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbrauchercreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Zur Verbrauchercredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbrauchercrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückzuerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Aktueller Stand im EU-Parlament

Im EU-Parlament wurde die tschechische Abgeordnete Konečná der Linken Fraktion als Berichterstatterin festgelegt: Die Abstimmung über den Bericht soll am 16./17. Mai 2022 im IMCO-Ausschuss erfolgen-

Der Berichtsentwurf beinhaltet einige kritische Vorschläge, darunter:

- eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Miet- und Leasingverträge
- ein Verbot personalisierter Werbung und irreführender Werbung
- Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben zusätzliche Obergrenzen für Gebühren festzulegen, bei gleichzeitig größerem Spielraum bei der Wahl des Prozentsatzes bzw. der Höhe der CAPs.
- Im Bereich Kreditwürdigkeitsprüfung wird eine Liste objektiver Finanzdaten vorgeschlagen, die zur Bewertung herangezogen werden sollen.
- Kreditgeber sollen erschwingliche grüne Verbraucherkreditprodukte anbieten und entsprechende Strategien entwickeln. Die EBA soll eine Reihe standardisierter umweltverträglicher Verbraucherkreditprodukte entwickeln.
- Durch die Festlegung von Regeln für das Forderungseinziehungsverfahren soll die Belastung für Personen verringert werden, die Schwierigkeiten haben, ihre Kredite zurückzuzahlen.

Der ECON Ausschuss, welcher nicht federführend zuständig ist, sondern nur eine „Opinion“ abgibt, hat auch schon einen Entwurf dieser Opinion vorgestellt. Auch hier sind einige negative Entwicklungen zu beobachten:

- **Schärfere Bedingungen für die Kreditvergabe** bei negativer Bonitätsbeurteilung
- Es sollen **Obergrenzen für Gebühren** eingeführt werden (z.B. die Begrenzung des effektiven Jahreszinses für variablen Kreditzinsen und für verschiedene Arten von Verbraucherkreditprodukten)
- Verbraucher sollen noch **mehr Informationen über Produkte** (in einem Medium ihrer Wahl) und **zusätzliche Zeit** bekommen (Angebote sollen mind 7 Tage gültig bleiben). Zusätzlich zum Standardformular soll ein **standardisierter Überblick über Verbraucherkredite** („**Standard European Consumer Credit Overview**“) die wichtigsten Elemente des Kredits in grafischer Form zusammenfassen.

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen wurde von der WKÖ an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt. Dank der gezielten Platzierung wichtiger Anliegen wurden viele der vorgeschlagenen Abänderungsanträge eingebracht. Es ist jedoch festzuhalten, dass von einigen Abgeordneten der linken Parteien auch sehr viele Anträge eingereicht worden sind, die nicht den Forderungen der Bundessparte entsprechen. Nun folgt die Kompromissfindung innerhalb der ECON und IMCO Ausschüsse.

Aktueller Stand im europäischen Rat

Einige Ratsarbeitsgruppen haben bereits stattgefunden, die Positionsfindung läuft unter französischen Vorsitz weiter. Der letzte Kompromissvorschlag der französischen Präsidentschaft zeigt Verbesserungen im Bereich Diskriminierungsverbot, dieser Artikel soll gestrichen werden. Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet: hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der BSBV gefordert, digital übermittelt werden können. Der Kompromissvorschlag sieht des Weiteren vor, Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte, wie in der WohnimmobilienkreditRL, ausdrücklich zu erlauben.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat im Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**

- AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxisingerecht und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, dass bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.
 - Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
 - Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss es sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Derzeitiger Stand: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. Die Bundessparte bringt sich in diesen Prozess umfangreich ein, *insbesondere werden Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht.*

Im Rat gab es bereits eine Einigung auf ein Verhandlungsmandat zur Aktualisierung der GeldtransferVO (insb. zur Ausweitung auf Kryptowerte). Zu den anderen Teilen des Pakets laufen die Verhandlungen, Österreich spricht sich nach wie vor gegen eine Bargeldobergrenze von 10.000 EUR aus. Viele Mitgliedstaaten haben eine solche Grenze bereits, sodass die österreichische Position wohl keine Mehrheit finden wird.

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Der Schwerpunkt bei der Geldwäsche-Bekämpfung liegt oft auf der Einhaltung der AML-Regeln („technische Compliance“). Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgsparameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirkungsvolle Geldwäsche-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. **verstärkter Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (FIU)**. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

Aufwertung der Geldwäsche-Meldestelle

Seit 1.2.2022 wurde erfreulicherweise der Prozess der Rückmeldung zu erstatteten Verdachtsmeldungen in der FIU verbessert, sodass nunmehr zu jeder Verdachtsmeldung eine Rückmeldung erfolgt. Es wird unter anderem darüber informiert, ob die Analyse der Geldwäschemeldestelle die angegebenen Verdachtsmomente bestätigen konnte und ob der Fall zu einem Ermittlungsverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden geführt hat. Sollte es aufgrund der Verdachtsmeldung zu einer Verurteilung wegen Geldwäscherei kommen, erhält man in Zukunft ebenfalls eine automatisierte Rückmeldung.

Um aber im Bereich der Geldwäsche-Bekämpfung einen signifikanten Effizienzgewinn zu generieren, braucht es wohl technisch in der Datenanalyse als auch personell zusätzliche Ressourcen.

Ein vertiefter Informationsaustausch mit der Kreditwirtschaft ist wichtig dahingehend, dass die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Banken Informationen zu Verdachtsmeldungen anderer Banken über das IT-Tool der FIU goAML erhalten. Insbesondere würde ein Datenaustausch über Verdachtsmeldungen anderer Banken ein wirklicher „Game-Changer“ sein, weil dadurch die gesamte Kundengruppe der potentiell für Geldwäsche in Frage kommenden Personen viel effizienter gemonitort werden könnte.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt.

Am Europäischen Rat Mitte Dezember 2021 gab es keine neuen Umsetzungsfortschritte zur Vervollständigung der Bankenunion. Gearbeitet wird dem Vernehmen nach an einem konsensualen, mehrstufigen, fristengebundenen Arbeitsplan für die noch ausstehenden Elemente.

In ihrem Management Plan 2022 - Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, kündigt die EU-Kommission für Ende 2022/Anfang 2023 Legislativvorschläge zum Rahmen für Krisenmanagement und Einlagensicherung (CMDI) und zum Europäischen Einlagenversicherungssystem (EDIS) an. Mehr Infos zu den Management Plänen der Kommission finden Sie im aktuellen Teil der Newslines.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die RL ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die RL gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die RL Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagserhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer. Es ist sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mehr als einmal eine Entschädigung aus demselben Klagegrund gegen denselben Unternehmer erhalten.

EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie war vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf wurde bisher noch nicht veröffentlicht, die Europäische Kommission hat mit Ende Jänner 2022 ein formales Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten. Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die entsprechende Regelung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurde um weitere sechs Monate bis 30. Juni 2022 verlängert. Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand am 10.11.2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat am 16.3.2022 eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

EU-KONSULTATION: MODERNISIERUNG DES DIGITALEN GESELLSCHAFTSRECHTS

Die EU-Kommission hat zu Jahresende 2021 ein Konsultationsverfahren zur „Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts“ eröffnet. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1151 über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie), die auch in Österreich umzusetzen ist, wurde (z.B. durch vollständige Online-Verfahren für die Unternehmensgründung, die Eintragung von Zweigniederlassungen und die Einreichung beim Handelsregister) nach Ansicht der Kommission ein erster Schritt zur Förderung von digitalen Instrumenten und Verfahren im Gesellschaftsrecht gemacht. Mit der aktuellen Konsultation soll ein weiterer Schritt eingeleitet werden, um das EU-Gesellschaftsrecht weiter an die fortschreitenden digitalen Entwicklungen anzupassen.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 im Februar/März 2022 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt.

Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.
- In Ö sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). Doppelgleisigkeiten und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.

EU: VERLÄNGERUNG BEFRISTETE GLEICHWERTIGKEIT UK CCP/EK KONSULTATION: AUSWEITUNG ZENTRALER CLEARING-AKTIVITÄTEN

Die Europäische Kommission (EK) hat am 8.2.2022 eine Entscheidung zur Verlängerung der Gleichwertigkeit der zentralen Gegenparteien (CCPs) des Vereinigten Königreichs bis zum 30. Juni 2025 angenommen.

In dem Zusammenhang hat die EK auch eine öffentliche Konsultation (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/regulatory-process-financial-services/consultations-banking-and-finance/targeted-consultation-review-central-clearing-framework-eu_en) zu der Frage eingeleitet, wie die zentralen Clearingtätigkeiten in der EU ausgeweitet und die Attraktivität der CCPs in der EU verbessert werden können, um die übermäßige Abhängigkeit der EU von systemrelevanten CCPs aus Drittländern zu verringern.

Das zentrale Clearing ist von außerordentlicher Bedeutung für die Finanzstabilität, da es das Kreditrisiko für Finanzunternehmen mindert, die Ansteckungsgefahr im Finanzsektor verringert und die Markttransparenz erhöht. Langfristig könnte die starke Abhängigkeit des EU-Finanzsystems von Dienstleistungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen CCPs erbracht werden, wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Finanzstabilität aufwerfen. Der vorgeschlagene Weg soll ein Gleichgewicht schaffen zwischen der Wahrung der Finanzstabilität in der EU auf kurze Sicht und dem Aufbau einer starken und wettbewerbsfähigen Kapitalmarktunion in den kommenden Jahren.

In der zweiten Jahreshälfte 2022 will die EK Maßnahmen zum Ausbau der zentralen Clearingaktivitäten in der EU vorlegen. Damit sollen zum einen die inländischen Kapazitäten ausgebaut werden, um die EU zu einer wettbewerbsfähigeren und kosteneffizienteren Clearing-Drehscheibe zu machen und die Liquidität der CCP in der EU zu verbessern, und zum anderen der EU-Aufsichtsrahmen für CCPs gestärkt werden, einschließlich einer stärkeren Rolle der Aufsicht auf EU-Ebene.

ESMA KONSULTATION ZU ANTIZYKLISCHEN MASSNAHMEN ZENTRALER GEGENPARTEIEN (CCP)

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat Ende Jänner 2022 ein Konsultationspapier zur Überprüfung der Anforderungen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) an antizyklische Einschusszahlungen (APC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) veröffentlicht.

ESMA ersucht um Beiträge zu einer möglichen Überarbeitung ihrer technischen Regulierungsstandards (RTS) mit dem Ziel, die bestehenden APC-Einschussmaßnahmen für CCPs sowie die spezifischen antizyklischen Instrumente zu harmonisieren.

Die Turbulenzen auf den globalen Märkten nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 haben die operative Widerstandsfähigkeit der CCPs und die Angemessenheit ihres Regulierungs- und Aufsichtsrahmens auf die Probe gestellt. Dies hat die ESMA dazu veranlasst, ihre antizyklischen Instrumente zu evaluieren.

Das Konsultationspapier enthält Änderungsvorschläge zu den EMIR RTS, die darauf abzielen, die Politik der CCPs in Bezug auf Änderungen der Einschusszahlungen sowie die Verwendung der antizyklischen Einschussinstrumente in der EU weiter zu harmonisieren. Die Vorschläge sind das Ergebnis eingehender Untersuchungen und der Einbeziehung von Interessengruppen. Mit der Umsetzung soll die Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems insgesamt gestärkt werden.

Während die Daten der ESMA zeigen, dass die CCPs in der EU in der Anfangsphase der COVID-19-Krise insgesamt gut abgeschnitten haben, hat der sprunghafte Anstieg der Ersteinschusszahlungen die Frage aufgeworfen, ob einige dieser Erhöhungen prozyklisch gewirkt und möglicherweise Liquiditätsstress in anderen Teilen des Finanzsystems verursacht oder sogar verstärkt haben.

Die Konsultation endet am 31. März 2022. Für interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, an einer öffentlichen Anhörung teilzunehmen, die von der ESMA am 17. März 2022 veranstaltet wird.

EU-KONSULTATION RL ÜBER PAUSCHALREISEN UND VERBUNDENE REISELEISTUNGEN

Die Europäische Kommission führt aktuell eine Konsultation [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13117-Pauschalreisen-Uberprufung-der-EU-Vorschriften/public-consultation_de] zur Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, in Österreich umgesetzt durch das PauschalreiseG, durch. Diese wendet sich an Interessenträger, in deren Interessensbereich oder Fachgebiet die Pauschalreiserichtlinie fällt, um mehr über deren Erfahrungen, Einschätzung und Meinung in Bezug auf die Anwendung der derzeitigen Vorschriften und die möglichen Auswirkungen anderer künftiger Maßnahmen zu erfahren. Die Konsultation endet Anfang Mai 2022.

Die Konsultation ist in sechs Abschnitte gegliedert, mit denen unterschiedliche Stakeholder adressiert werden. Teil I betrifft Fragen für alle Konsultationsteilnehmer, Teil II wendet sich an Reisende, Teil III und IV an Verbraucherorganisationen und Behörden, Teil V enthält spezifische Fragen an Unternehmen und Unternehmensorganisationen der Reisebranche, Teil VI wendet sich an Insolvenzschutzanbieter.

EU/OECD-INFE KOMPETENZRAHMEN FINANZBILDUNG FÜR ERWACHSENE

Am 11. Jänner 2022 veröffentlichten die Europäische Kommission und das Internationale Netzwerk für Finanzwissen der OECD den gemeinsamen EU/OECD-INFE-Rahmen für Finanzkompetenz für Erwachsene, der auf die in Aktion 7 des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion 2020 angekündigten Maßnahmen folgt.

Dieser Rahmen zielt darauf ab, die Finanzkompetenz des Einzelnen zu verbessern, damit er fundierte Entscheidungen über seine persönlichen Finanzen treffen kann. Er wird die Entwicklung von öffentlichen Maßnahmen, Programmen zur Vermittlung von Finanzwissen und Lehrmaterial durch die Mitgliedstaaten, Bildungseinrichtungen und die Industrie unterstützen. Außerdem wird er den Austausch bewährter Verfahren zwischen politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen in der EU fördern.

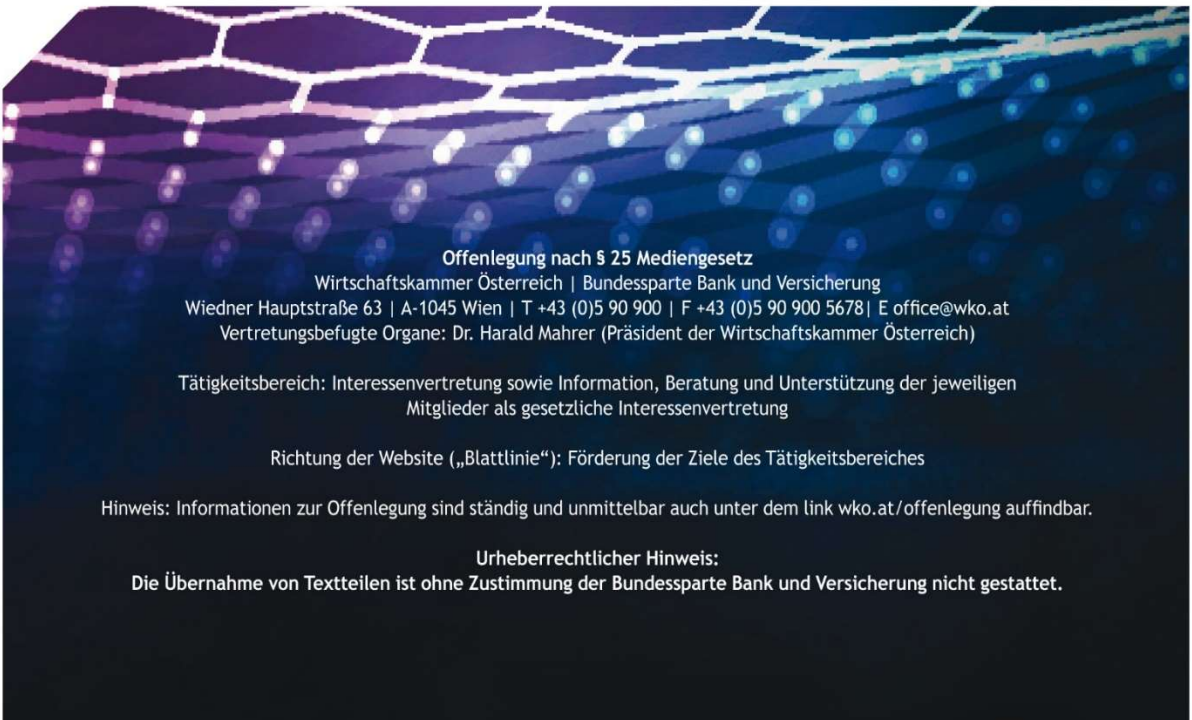
Am 1. und 2. Februar 2022 hielten zudem die Europäischen Aufsichtsbehörden ihre erste gemeinsame hochrangige Konferenz zum Thema Finanzwissen und -erziehung ab. An der Veranstaltung, die live gestreamt und aufgezeichnet wurde, nahmen über 300 Personen teil.

THEMATISCHES REPOSITORYUM DER ESAs ZU FINANZBILDUNG UND DIGITALISIERUNGSINITIATIVEN

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA) haben ein gemeinsames thematisches Repositoryum zu Finanzbildung und Digitalisierungsinitiativen der zuständigen nationalen Behörden veröffentlicht.

Das thematische Repositoryum konzentriert sich auf Cybersicherheit und Betrug. Es enthält 127 nationale Initiativen in den Bereichen Banken, Versicherungen, Renten und Investitionen, die Verbrauchern hilfreiche Informationen zur Verbesserung ihrer Finanzkompetenz liefern. Das Repositoryum wird verwendet, um einen gemeinsamen thematischen Bericht der ESAs über Finanzbildung zu erstellen, der später in diesem Jahr veröffentlicht werden soll.

Darüber hinaus veröffentlichte die EBA auch die zweite Ausgabe ihrer allgemeinen Sammlung nationaler Bildungsinitiativen im Bankensektor, die weitere 200 Initiativen enthält.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.